

- 1. Grundlagen**

 - 1.1 Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), 1995 und deren Revision im Jahre 2007
 - 1.2 Gesetz über die Mittelschulen (MiSG), März 2007
 - 1.3 Mittelschulverordnung (MiSV) und dazugehöriger MiSDV

- 2. Zuständigkeiten**

 - 2.1 Die *Promotionskonferenz* (Lehrerschaft Gymnasium ohne Vertretung Schülerschaft) erlässt die Promotionsentscheide.
 - 2.2 Die *Gymnasiumskonferenz* (Lehrerschaft Gymnasium mit stimmberechtigter Vertretung Schülerschaft) fällt die Wiedererwägungsentscheide (vgl. Art. 11.1 bis und mit 11.3).
 - 2.3 Der *Verwaltungsrat* der Campus Muristalden AG ist Rekursinstanz gegenüber den Entscheiden der Konferenzen gemäss Art. 2.1 und 2.2 (vgl. Art 11.4).

- 3. Grundsätzliches**

 - 3.1 Die Lern- und Leistungsentwicklung sowie die Arbeitsmotivation und Teamverantwortung sind während der Semester fester Bestandteil von Reflexion, Kommunikation und möglichen Veränderungsentscheiden zwischen den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten einerseits und den Fachlehrkräften und der Klassenlehrkraft andererseits.
 - 3.2 Der promotionswirksame Beurteilungsbereich ergibt sich aus den grundsätzlichen Bildungszielen des Gymnasiums Muristalden („Wahrnehmen - Verstehen - Gestalten - Verantworten“) und aus dem Obligatorium des Unterrichts gemäss Studienplan.

- 4. Bewertungsbereiche**

4. Bewertet werden:

 - 4.1 Die Fachkompetenz: Leistungsstand und Lernentwicklung (siehe Art. 8.1 und 8.2)
 - 4.2 Die Unterrichtspräsenz (siehe Art. 8.3 bis 8.6)
 - 4.3 Präzisierungen zur Unterrichtspräsenz: Die Modalitäten Präsenzerhebung und die Urteilsregelungen sind in den entsprechenden Merkblättern beschrieben (siehe Beilagen: Merkblatt Präsenzen / Merkblatt Urlaube).

- 5. Leistungsreflexion**

 - 5.1 Die Leistungen werden mittels Lernberichten und Standortgesprächen reflektiert.
 - 5.2 In der Quarta und Tertia verfasst jede Gymnasiastin, jeder Gymnasiast, *Lernberichte*. In der Sekunda finden die *Standortgespräche* statt. Lernberichte und Standortgespräche werden nicht benotet. (Genauerer dazu: siehe Merkblatt „Lernberichte Standortgespräche“ im „WoWasWie“).

- 6. Promotionswirksame Leistungsbeurteilung mit Noten**

 - 6.1 *Noten* werden in folgenden Fächern gesetzt: Deutsch, Französisch, Englisch bzw. Italienisch, Mathematik, Chemie, Biologie, Physik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten bzw. Musik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach. Eine Note entsteht auch für die Maturaarbeit.
 - 6.2 Es werden ganze und halbe Noten gesetzt, wobei die 6 die beste und die 1 die schlechteste Note ist. Noten unter 4 sind ungenügend.

7. Promotionen und Prima-Jahresnoten

7.1 In der Quarta, Tertia und Sekunda gilt die Semesterpromotion: Am Ende jedes Semesters (Ende Januar, bzw. Ende Juni) wird ein Zeugnis ausgestellt.

7.2 Das erste Semester der Prima ist das letzte Semester, das promotionsrelevant ist.

7.3 Wer mit einem genügenden oder ungenügenden Zeugnis ins zweite Semester der Prima zugelassen ist, wird auch zur Maturaprüfung zugelassen.

7.4 Das zweite Semester der Prima ist kein eigenständiges Semester mehr, sondern nur noch die Ergänzung zu einem Jahreszeugnis. Für die Erfahrungsnoten der geprüften und die Maturnoten der nicht geprüften Fächer zählt das Jahreszeugnis am Ende der Prima.

8. Bestehensnormen: Leistungen und Präsenzen

8.1 Leistungsnormen: Ein *Zeugnis* ist ungenügend, wenn eine (oder beide) der folgenden Bedingungen erfüllt ist (sind):

- wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- wenn vier und mehr Noten unter 4 erteilt werden.

8.2 Über die Frage, welche Fächer in welchen Semestern der Ausbildung promotionswirksam sind, gibt die Tabelle "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungs- und Maturnoten" im Anhang Auskunft.

8.3 Quoten bei den Präsenzen: Die Zahl der gefehlten Lektionen in einem Fach darf während einer Zeugnisperiode die doppelte Zahl der Wochenlektionen dieses Faches nicht übersteigen.

8.4 Normen bei den Präsenzen: Wird die Quote in drei oder mehr Fächern überschritten, entscheidet die Zeugniskonferenz, nach genauerer Analyse der Absenzengründe, über die Frage, ob das Zeugnis genügend oder ungenügend ausgefallen ist.

8.5 Wird die Quote durch längere Krankheiten, durch Unfall, Militärdienst oder bewilligte Urlaube überschritten, wird die Absenzenüberschreitung durch die Promotionskonferenz akzeptiert. In diesem Fall wird das Zeugnis mit einem Worteintrag („*Absenzenüberschreitung krankheitsbedingt*“ / „*Absenzenüberschreitung begründet*“ o.ä.) versehen und als genügend erklärt. – Genaueren Aufschluss darüber geben die unter 4.3 erwähnten Merkblätter.

8.6 Eingeschlossen in diese Norm sind auch die bezüglich Leistung nicht promotionsrelevanten Fächer „Sport“, „ICT/Medien“, „Panorama / Interdisziplinäre Vertiefung“.

9. Promotion, Repetition

9.1 Promotionen erfolgen auf Grund der zwei Beurteilungsbereiche Leistungen und Präsenzen Quarta bis Prima Ende jedes Semesters (vorbehältlich Art. 7.4).

9.2 Das erste ungenügende Zeugnis in vorher promovierten Zustand enthält den Promotionsentscheid „*Promotion gefährdet*“ (Januar-konferenz) bzw. „*provisorisch promoviert*“ (Juni-konferenz).

9.3 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit zwei aufeinanderfolgenden ungenügenden Zeugnissen werden „*nicht promoviert*“. Es folgt in der Regel „*Repetition*“ oder „*Ausschluss*“. Vorbehalten bleiben Art. 9.4 und Art. 10.3.

9.4 Im Falle von Nichtpromotion kann in der Zeit von der Quarta bis zur Prima einmal ein Schuljahr repetiert werden. Vorbehalten bleibt Art. 9.6.

9.5 Das erste Semester eines *Repetitoriums* ist wieder ein Probesemester. Bei Nichtbestehen erfolgt definitiv der Austritt.

9.6 Wer die Maturitätsprüfung ein erstes Mal nicht besteht, hat das Recht, das letzte Gymnasiums-jahr zu wiederholen (auch wenn bereits früher ein Schuljahr repetiert wurde).

9.7. In diesem Falle muss eine integrale Repetition erfolgen (keine Teilrepetition möglich).

**10.
Probe-
semester,
Provisori-
um, Aus-
schluss**

10.1 Das erste Semester nach Eintritt oder Übertritt ins Gymnasium Muristalden ist das *Probese-
mester*. Das Probese-
mester fällt weg, wenn der Übertritt aus anderen Gymnasien in
promoviertem Zustand erfolgt.

10.2 Für die während der Fort-Quarta ins Gymnasium Muristalden (Tertia) aufgenommenen
Schülerinnen und Schüler gilt das 2. Semester der Fort-Quarta als Probese-
mester. Für die
von der Fort MSV (9. Schuljahr) in die Quarta Aufgenommenen gilt das erste Semester der
Quarta als Probese-
mester.

10.3 In begründeten Fällen kann die Promotionskonferenz von Mitte Quarta bis Ende Se-
kunda, insbesondere auch zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Quarta, das
Provisorium einmal um ein Semester verlängern. Dieser Entscheid ist Mitte Prima nicht
möglich.

10.4 Wird nach dem verlängerten Provisorium wieder ein genügendes Zeugnis erreicht, kann
die Ausbildung in promoviertem Zustand fortgesetzt werden.

**11.
Rechts-
schutz**

11.1 Lautet das Promotionsergebnis „*Nicht promoviert*“, können die Betroffenen die „*Wie-
dererwägung*“ des Beschlusses durch die Gymnasiums-konferenz verlangen. Ausgenommen
davon sind die Entscheide nach Probese-
mestern.

11.2 Die Betroffenen haben innert drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das *Wieder-
erwägungsgesuch* schriftlich und begründet an das Rektorat des Gymnasiums zu richten.

11.3 Nach Eintreffen des Wiedererwägungsgesuchs beschliesst die *Gymnasiums-konferenz*
(Lehrerschaft und stimmberechtigte Promotionsvertretungen) nach Anhörung der Betroffe-
nen und nach Wiedererwägung definitiv (vorbehältlich Art. 11.4) über Ausschluss oder
Nichtausschluss (und bei letzterem über Repetition oder Verlängerung des Provisoriums).

11.4 Rekurse gegen den Entscheid der Gymnasiums-konferenz sind innert 20 Tagen dem Prä-
sidenten bzw. der Präsidentin des Verwaltungsrates der Campus Muristalden AG einzurei-
chen (Beat Messerli, Gesellschaftsstrasse 27, 3012 Bern). Die Rekurskommission des Ver-
waltungsrates entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der zivile Rechtsweg.

**12.
Schlussbe-
stimmungen**

12.1 Änderungen der Promotionsordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwal-
tungsrat.

12.2 Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 1.2.08 in Kraft.

12.3 Die vorliegende Promotionsordnung wurde durch die Gymnasiums-konferenz am
15.10.07, durch die Geschäftsleitung am 22.10.07 und durch den Verwaltungsrat am
31.10.07 genehmigt.

Für die Gymnasiums-konferenz: Bertrand Knobel, Rektor
Für die Geschäftsleitung: Martin Fischer, Direktor Campus Muristalden
Für den Verwaltungsrat: Beat Messerli, Präsident

Anhang zur Promotionsordnung :
Blatt „Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturnoten“